

## Schulgeldreglung für die Evangelischen Grundschulen u. für das Evangelische Gymnasium

Gültig seit 1. August 2006

### Warum Schulgeld?

Schulen in freier Trägerschaft wirtschaften selbständig und erhalten vom Land dafür Zuschüsse. Diese decken nur etwa 60% der Kosten. Die Finanzhilfe des Landes war in den letzten Jahren stets rückläufig: 1999 und 2003, 2005 erfolgten strukturelle Kürzungen. Nach dem Grundgesetz, das auch das Land Brandenburg als Gesetzgeber bindet, soll das Schulgeld eine Sonderung der Schüler nach Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördern. Nach unserer Auffassung wird diese Auflage durch den Gesetzgeber derzeit nicht mehr Rechnung getragen.

Änderung der nachfolgenden Tabellen unterliegen den Bedingungen, die in Ihrem Schulvertrag unter § 2,5 beschrieben sind(3 Monate Ankündigungsfrist). Bitte bedenken Sie: Änderung Ihres Schulgeldes können auch durch Veränderung Ihres Einkommens eintreten.

### 1. Einkommensanrechnung

1.1. Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen, das sind die jeweiligen Schüler und die ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen Personen.

1.2. Als Einkommen gilt die Summe die im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung des Schulgeldes erzielten positiven Einkünfte (Einkunftsarten nach § 2 Einkommensteuergesetz)

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieben
- Einkünfte aus Kapitalvermögen(z.B. Zinsen, Dividenden, Fondserträge, Aktien-Kursgewinne)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- wegen Geringfügigkeit pauschal versteuerte Einkommen
- Renten
- Unterhaltsleistungen für die Eltern
- Einnahmen nach dem SGB III-Arbeitsförderung(z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld)
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Verletztengeld
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Unterhaltungssicherungs-, Beamten- oder sonstigen sozialen Gesetzen

Abgezogen wird davon ein Freibetrag von Euro 2556,00 Euro für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Kind.

2. Einkommensnachweise

- 2.1. Die Einkommensermittlung erfolgt jährlich neu auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen: Lohnsteuerbescheinigung für das gesamte Kalenderjahr, oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttolohn, sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten.
- 2.2. Wird kein Einkommensnachweis vorgelegt, wird der **Maximalbetrag** der entsprechenden Tabelle für das Schulgeld angesetzt.

3. Festsetzung des Schulgeldes

- 3.1. Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr ( 01. 08. – 31. 07. des Folgejahres ) festgesetzt.
- 3.2. Zur Festsetzung erforderliche Unterlagen sind ab **01. April**. bis spätestens **30.Juni** eines jeden Jahres einzureichen.
- 3.3. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag. Es ist im Voraus zu entrichten. Es kann in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden.
- 3.4. Bei der Zahlung des Schulgeldes, in Höhe des Jahresbetrages für das gesamte laufende Schuljahr bis zum 30.09. jeden Jahres, wird eine Ermäßigung von 3 % des Gesamtbetrages gewährt. Werden Teilbeträge vereinbart, sind diese im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Schulverhältnisses weiter zu zahlen bis zum Zeitpunkt, zu dem der Vertrag eine ordentliche Kündigung vorsieht. Ferienzeiten haben keinen Einfluss auf die Teilzahlungsverpflichtungen.
- 3.5. Bei erheblichen Veränderungen des Einkommens kann eine Anpassung während des Schuljahres erfolgen und gilt .

4. Schulgeldermäßigung

- 4.1. Schulgeldpflichtige können auf Antrag nach Maßgabe des folgenden Absatzes Ermäßigung bei der Zahlung des Schulgeldes erhalten:
- 4.2. Schulgeldpflichtige können aus schwerwiegenden Gründen eine Ermäßigung des Schulgeldes beantragen.
- 4.3. Der Antrag auf Schulgeldermäßigung ist direkt nur an die Schulleitung zu stellen.
- 4.4. Die Schulgeldbeträge für Geschwisterkinder sind aus den beiliegenden Tabellen zu entnehmen und bedürfen keines gesonderten Antrages.

5. Datenschutz

- 5.1. Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den für die Einstufung zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung zugänglich.
- 5.2. Mit Vorlage von Unterlagen zum Einkommen erteilt der Schulgeldpflichtige die Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die die Bezugsgröße für die Festsetzung des Schulgeldes bilden.

Stand 13. Februar 2006

Katrin Goehle  
Schulgeldverwaltung

Frank Hohn  
Geschäftsführer Hoffbauer gGmbH

In Trägerschaft der Hoffbauer gGmbH

**Hoffbauer**  
*Evangelisch  
macht Schule!*

Geschäftsführer: Frank Hohn und Torsten Silberbach | Eine Tochtergesellschaft der Hoffbauer-Stiftung und der Stephanus-Stift

Bankverbindung: KD Bank eG | Kto.- Nr.: 156 726 901 5 | BLZ 350 601 90 | AG Potsdam HRB 193 75 P | Finanzamt Potsdam-Stadt Steuer-Nr.: 046 /125 /00911